

sowie in dem Gesetze, das polizeiliche Straßensicherungs- und Strafanforderungsrecht betreffend, vom 22. Februar 1879 (Gesetzsammlung Bd. 19, S. 32) vorgeesehenen Wege zwangsweise anzuhalten.

Auch kann das Landrathsamt unter Zustimmung des Bezirksausschusses bei Nichterhaltung der anderweit gesetzten Frist die Wiederaufstossung auf Kosten des Besitzers durch besondere Beauftragte in's Werk setzen lassen. Die Einziehung dieser Kosten hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 19. September 1879 (Gesetzsammlung Bd. 19, S. 160) zu erfolgen.

§ 3.

Jeder Holzabtrieb im Sinne des § 1, welcher mindestens eine Parzelle von 10 Akr umfaßt, ist dem Landrathsamte von dem Besitzer durch Vermittelung des Gemeindevorstandes unter genauer Bezeichnung des Grundstücks, sowie des Tages, an welchem der Abtrieb beendigt worden ist, binnen längstens drei Wochen, von diesem Tage ab gerechnet, bez. soviel die bereits vor dem Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes abgetriebenen Grundstücke betrifft, von dem Tage des Inkrafttretens ab gerechnet, schriftlich anzuzeigen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Oesterlein, am 9. November 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.